

Geschäftsbedingungen für Gruppenreisen

Allgemeine Reisebedingungen für Gruppenreisen des Reisebüro Evangotours, nachfolgend für alle Fälle RBE genannt.

Unsere nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen beruhen im wesentlichen auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Reisebüroverbandes e.V. (DRV) des RDA Internationaler Bustouristikverband e.V.

RBE führt grundsätzlich nur Reisen für die vom Anmelder zusammengestellten geschlossenen Gruppen durch, die von dem jeweiligen Gruppenleiter oder einer Institution geworben und zusammengestellt werden.

1. Der Abschluss des (Gruppen-) Reisevertrages

1.1. Der Reisevertrag zwischen RBE und dem Auftraggeber /Reisenden/ Kunden – nachfolgend Reisender – soll schriftlich mit unseren Formularen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden.

1.2. Weicht unsere Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Reisende durch Leisten der Anzahlung innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.3. Der Abschluss des Reisevertrages für geschlossene Gruppen, die vom Reisenden beworben und zusammen gestellt werden, erfolgt mit dem jeweiligen Anmelder bzw. der anmeldenden Institutionen. Der jeweilige Anmelder haftet für alle Gruppenteilnehmer. Anmeldende Institutionen sind ausschließliche Vertragspartner, die mit uns Verträge zugunsten der Teilnehmer abschließen.

1.4. Hinsichtlich der Stornierungen gilt im übrigen Ziff. 5. der Reisebedingungen.

1.5. Der Anmelder wird gegenüber seinen Reiseteilnehmern zum Reiseveranstalter nach §651a ff. BGB. Ist der Anmelder nicht in der Lage als Reiseveranstalter aufzutreten (Aushändigung eines Sicherungsscheines, steuerliche und reisetechnische Abwicklung) kann ERB gegen Aufpreis die touristische Einzelabwicklung übernehmen. Diese Abwicklung ist vertraglich separat zu regeln.

2. Reisedurchführung

RBE ist aus wichtigem Grund, soweit dies nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wird, berechtigt, Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages vor zu nehmen, soweit diese Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht wesentlich beeinträchtigen. RBE verpflichtet sich, seine Reisenden bei Eintritt derartiger Umstände unverzüglich zu unterrichten.

3. Zahlung des Reisepreises

3.1. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 20% des Reisepreises pro gebuchter Person, höchstens 500,00 Euro pro gebuchter Person innerhalb von 10 Tagen zu zahlen.

3.1.1. Weitere 50% des Reisepreises sind 90 Tage vor Reiseantritt unaufgefordert zu überweisen

3.2. Der Restbetrag ist frühestens 42 Tage vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, mit denen der

Anmelder und die Reisenden Ansprüche gegen die wichtigsten Leistungsträger (insbesondere Beförderung, Beherbergung) erwerben, zu zahlen.

3.3. Sämtliche Zahlungen sind auf das in der Reisebestätigung angegebenen Konto zu leisten. Zahlungsziele beziehen sich auf den Eingang auf dem RBE-Konto. Bei verspäteter Zahlung kann ERB Zinsen zu den marktüblichen Konditionen verlangen.

3.4. Für Buchungen über Reisevermittler können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

3.5. Die Nichteinhaltung der Zahlungs-modalitäten bewirkt keine Auflösung des Vertrages. Ansprüche von RBE bleiben in jedem Fall unberührt.

4. Preisänderungen

RBE kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamt-reisepreises verlangen, wenn sich die Preise der Leistungsträger nach Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen erhöht haben. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamt-reisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten. Dies gilt nicht für hoheitliche Abgaben.

5. Rücktritt

Grundsätzlich kann der Reisende jederzeit vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen durch schriftliche Erklärung RBE gegenüber erfolgen. Tritt eine Gruppe ganz oder teilweise von der Buchung zurück, werden nach Ablauf einer evtl. Optionsfrist nachstehende Rücktrittsgebühren erhoben. Dabei ist die Berechnungsgrundlage die für jede Reise gebuchte Teilnehmerzahl.

a) Stornobeträge bei Pauschalreisen in Verbindung mit den Verkehrsträgern Linienflug, Charterflug, Reisebus, Bahn oder Schiff (pro Person in € oder % des Reisepreises).

Es gelten nachfolgende Rücktrittsfristen und -Kosten:

bis 24 Wochen vor Reisebeginn – 30,00€
23 bis 16 Wochen vor Reisebeginn – 35,00€
15 bis 8 Wochen vor Reisebeginn - 40,00€
7 bis 5 Wochen vor Reisebeginn - 20%
weniger als 5 Wochen vor Reisebeginn 60%
no show 100 %

b) Stornobeträge bei allen Mietobjekten (z.B. Gruppenhäuser, Zeltplätze, Schiffe etc.)

bis 6 Monate vor Reisebeginn - 15 %
bis 24 Wochen vor Reisebeginn – 30 %
23 bis 16 Wochen vor Reisebeginn 60%
15 bis 8 Wochen vor Reisebeginn – 70%
7 bis 4 Wochen 80%
weniger als 4 Wochen vor Reisebeginn 95 %;
no show – 100%

c) Wir sind berechtigt, bei allen Reisearten gegen Nachweis einen tatsächlich entstanden höheren Schaden ebenfalls zu berechnen.

6. Leistungen

6.1. Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog etc.) von RBE sowie deren Reiseunterlagen (Reiseanmeldung und -bestätigung).

6.2. Für Nebenabreden etc. gilt Ziff. 1.1.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen – Reiseabbruch

7.1. Nimmt der Reisende / die Gruppe einzelne Reiseleistungen z.B. infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so ist RBE verpflichtet, sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen zu bemühen.

7.2. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegen stehen.

8. Ersatzgruppen / Ersatzteilnehmer

8.1. Der Reisende kann sich bzw. seine Gruppe bis zum Reisebeginn durch einen Dritten oder bei Gruppenreisen durch Ersatzreisende oder Ersatzgruppen ersetzen lassen, sofern die Ersatzreisenden den besonderen Reiseerfordernissen genügen und der Teilnahme des / der Ersatzreisenden nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

8.2. Die durch die Teilnahme des Ersatzreisenden bzw. der Ersatzgruppe entstehenden Mehrkosten betragen pauschal pro Person 10,00 Euro pro Gruppe aber höchstens 80,00 Euro.

8.3. Sind bereits Tickets ausgestellt sind die Umbuchungsgebühren für Ersatzteilnehmer / Namenswechsel laut Bestimmungen der jeweiligen Leistungsträger zusätzlich zu zahlen.

9. Rücktritt und Kündigung durch RBE

RBE kann in folgenden Fällen vor Antritt d. Reise vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag kündigen:

9.1. ohne Einhaltung einer Frist

Wenn die Gruppe oder einzelne Teilnehmer trotz Abmahnung erheblich weiter stören, so dass eine weitere Teilnahme für RBE und / oder die anderen Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. RBE steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen ergeben. Schadenersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

9.2. bis 2 Wochen vor Reiseantritt

Wird bei der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann RBE bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. RBE ist zur unverzüglichen Information des Reisenden verpflichtet. Die Rücktrittserklärung muss dem Reisenden unverzüglich übermittelt werden. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag ist unverzüglich zurück zu erstatten.

9.3 bis 4 Wochen vor Reiseantritt

Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für RBE deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise bzw. dieses Objekt so gering ist, dass die von RBE im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise bzw. dieses Objekt, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht von RBE besteht jedoch nur, wenn sie die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn sie die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn sie dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Reisende den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

9.4. nach vorheriger Androhung der Vertragsbeendigung.

Wenn der Reisende trotz Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn sich herausstellt, dass es sich um eine verbotene Gruppierung handelt, wenn Angaben, welche zur Reise notwendig sind nicht eingereicht werden können.

10. Mindestteilnehmerzahl- vgl. auch Ziff. 9.2.

Sollte bereits zu einem frühen Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reisende RBE davon zu unterrichten. Wird die Reise trotz Unterschreiten der angebotenen/ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl durchgeführt, hat RBE das Recht, hierdurch entstehende nachweisliche Mehrkosten bei der Unterbringung und/oder Beförderung nach zu erheben. Wird die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, müssen die Gruppenleiter damit rechnen, dass im gebuchten Haus auch andere Gäste untergebracht werden.

11. Kündigung infolge höherer Gewalt

11.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, Terror, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzsicherungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile zur Kündigung.

11.2. Im Falle der Kündigung kann RBE für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.

11.3. RBE ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung umfasst. In jedem Fall hat es die Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

11.4. Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

12. Gewährleistung und Abhilfe

12.1. Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. der Inanspruchnahme einer gleichwertigen Ersatzleistung. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Preises zu.

12.2. Beruht der Mangel auf einem Umstand, den RBE zu vertreten hat, so kann der Reisende auch Schadenersatz verlangen. Dieser verfristet, wenn dieser nicht spätestens 1 Monat nach Reiseende schriftlich RBE mitgeteilt wird.

13. Mitwirkungspflicht des Reisenden

13.1. Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

13.2. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zu Kenntnis zu geben. Steht kein örtliche Reiseleitung oder ein örtlicher Vertreter zur Verfügung, so wird der Reisende im eigenen Interesse gebeten, mit RBE fernmündlich oder durch Telegramm/Fax/e-Mail Kontakt auf zu nehmen, soweit ihm dies zumutbar und möglich ist. Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen.

14. Haftungsbeschränkung

14.1. Die vertragliche Haftung von RBE ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

14.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich RBE gegenüber dem Reisenden auf diese Vorschrift berufen. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisendem hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt RBE insoweit Fremdleistungen, sofern RBE in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist, RBE haftet nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und ihm auf Wunsch zugänglich zu machen ist.

14.3. Dem Reisendem wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- Kranken- und Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

15.1. Vertragliche Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber RBE geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können vertragliche Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

15.2. Vertragliche Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

16. Pflichten der Reisenden / Gruppe

16.1. Der verantwortliche Gruppenleiter der Reisenden verpflichtet sich, rechtzeitig vor Reisebeginn die Teilnehmerliste in der angeforderten Anzahl an RBE zu schicken. Nichtbeachtung hat zur Folge, dass RBE diese Gruppe nicht versichern kann, weil die Versicherung die namentliche Nennung aller Gruppenteilnehmer verlangt.

16.2. Die Gruppenleiter und alle Gruppenteilnehmer verpflichten sich, die Hausordnung der gebuchten Häuser sowie die von RBE herausgegebenen „Verbindlichen Verhaltensmaßregeln“ für Gruppenleiter und -teilnehmer, die Hotels, Häuser, Hütten oder Freizeitanlagen – mit oder ohne Selbstverpflegung- belegen“ zu beachten. Die Unterlage wird allen Gruppenleitern zur Kenntnisnahme zugesandt mit der Maßgabe, sie unterschrieben zurückzusenden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Reisende bzw. die Gruppenleiter insofern, als sie zur Wiederherstellungen des ursprünglichen Zustandes und zum Schadenersatz gegenüber den Hausbesitzern bei Ankunft der Gruppe eine Sicherheitszahlung verlangt werden.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es RBE möglich ist, wird es den Reisenden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren. RBE haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende

RBE mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RBE die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von RBE bedingt sind. RBE steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die RBE bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten. Ausdrücklich wird der Reisende auf der Seite von RBE geschaltet. Für nichtdeutsche Staatsangehörige gibt auch das zuständige Konsulat Auskunft. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann RBE den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittskosten belasten.

18. Einzel- / Doppelzimmer

18.1. Die grundsätzliche Unterbringung erfolgt entsprechend den Vereinbarungen in Doppel- oder Mehrbettunterkünften. Maßgeblich ist die Gruppenzusammensetzung, für die der Reisende (Gruppe) verantwortlich ist.

18.2. Sind entsprechend der Gruppenzusammensetzung Unterbringungen in Einzelzimmern erforderlich, so ist RBE hiervon zu unterrichten. In diesen Fällen berechnet RBE Einzelzimmerzuschläge, auch wenn grundsätzlich in der Leistungsbeschreibung etc. Doppelzimmerangebote enthalten sind.

18.3. Unverheiratete Personen unter 18 Jahren schlafen grundsätzlich getrennt.

19. Gerichtsstand

19.1. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich für beide Teile Oberlichtenau/Kamenz.

20. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Ergänzende Reisebedingungen für Busketten:
Transportkosten

Eine Vielzahl der hier angebotenen Reisen ist so geplant, dass lange Transportketten gebildet werden können, was erhebliche Kosten einspart. Diese Einsparungen sind in der Kalkulation voll berücksichtigt. Soweit Reisen ausschließlich mit Transport angeboten werden, ist im Einzelfall auch eine Buchung ohne Transport möglich. In diesem Fall wird zur Deckung der Leerfahrten ein gesonderter Betrag je Teilnehmer zusätzlich berechnet. Wir bitten, dies bereits bei der Buchung zu berücksichtigen. Bei Buskosten gelten für Abfahrtsorte in Sachsen. Bei Buchungen und Transport aus anderen Gebieten müssen ggf. besondere Transportkosten vereinbart werden.

Eine eventuelle spätere Verlegung des Abfahrtsortes führt zur Berechnung entstehender Mehr- oder zur Erstattung entstehender Minderkosten. Mehr Zustiege und mehr Umwegkilometer können der Gruppe berechnet werden. Bei kleineren Gruppen behalten wir uns vor, mehrere Gruppen für die Busreise zusammen zu fassen. Nur dadurch kann der günstige Endpreis gehalten werden.

Diese AGB werden für alle Verträge ab den 01. April 2005 rechtsverbindlich.